



## FAQ Waldreservate

Die Ausscheidung von Waldreservaten erfolgt durch einen Vertrag zwischen den Waldeigentümern und dem Kanton. Inventare und Schutzverordnungen wie beispielsweise Moorschutz oder kommunale Naturschutzzonen gelten weiterhin. Sie können einen Hinweis auf potentielle Waldreservate sein. Die Handlungsgrundsätze Naturvorrang gelten in allen Waldreservaten.

### Warum scheiden wir Waldreservate aus?

Viele seltene Arten sind auf spezielle Lebensräume (z.B. viel Alt- und Totholz, Feuchtgebiete) angewiesen, die im 'normalen' Nutzwald oft nicht vorhanden sind. Um diese Arten zu schützen und fördern, braucht es Gebiete ohne forstliche Nutzung oder mit gezielten Massnahmen zu Gunsten des Naturschutzes.

### Wie viele Waldreservate sollen ausgeschieden werden?

Bund und Kanton haben definiert, dass bis 2030 10% der Waldfläche als Waldreservate vertraglich geschützt sein sollen. Je 5% sollen als Naturwaldreservat und Sonderwaldreservat ausgeschieden werden.

### Wo steht der Kanton Luzern?

Ende 2024 sind rund 6% der Waldfläche als Reservat vertraglich geschützt. Es ist im Luzerner Privatwald eine grosse Herausforderung, die angestrebten 10% zu erreichen.

## Naturwaldreservate

### Ziel

Prozessschutz, natürliche Waldentwicklung ohne Eingriffe.  
Urwaldähnliche Waldstrukturen mit viel Alt- und Totholz.  
Schutz und Förderung von seltenen Tier- und Pflanzenarten.

### Vertrag

Vertrag über 50 Jahre, wird im Grundbuch als Anmerkung eingetragen  
Eine Kündigung des Vertrags ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Bei einer Vertragsverletzung durch eine Partei, kann der Vertrag aufgelöst werden. Ausbezahlte Beiträge müssten anteilmässig zurückbezahlt werden.

### Entschädigung

Der Nutzungsverzicht wird entschädigt mit dem auf 50 Jahre diskontierten Ertrag, der bei einer Normalbewirtschaftung der Vertragsfläche erzielt werden könnte. Berechnungsgrundlage bildet das Waldreservatkonzept des Kantons Luzern. Berücksichtigt werden folgende Faktoren: Ertragsklasse des Standorts, Geländeneigung, Erschliessung, Entwicklungsstufe, Deckungsgrad und Holzqualität.  
Minimalbeitrag beträgt Fr. 2'000.-/ha.

Bei einem guten Standort im Baumholz mit guter Holzqualität und guter Erschliessung im flachen Gelände kann der Beitrag bis Fr. 8'000.-/ha betragen.

### **Nutzungen, Pflege und Unterhalt**

Genereller Nutzungsverzicht mit folgenden Ausnahmen in Absprache mit der DS lawa:

- Unterhalt von bestehenden Anlagen und Wegen
- Sicherheitsholzerei entlang bestehender Infrastruktur
- Waldschutzmassnahmen nach Naturereignissen oder grossen Waldschäden, Holz bleibt als Totholz im Bestand liegen
- kleinere Nutzungen im Sömmerungsgebiet für die Eigenversorgung (Brennholz, Hagholz)

Keine Beweidung von Wald. Die DS lawa definiert Ausnahmen im Rahmen des Sömmerungsprojekts.

### **Sonderwaldreservate**

#### **Ziel**

Gezielte Förderung der Biodiversität. Das Schutzziel wird im Waldreservatvertrag definiert. Eingriffe zur Erreichung des Schutzziels sind deshalb möglich, oft sogar notwendig. Die Handlungsgrundsätze Naturvorrang gelten in allen Waldreservaten.

#### **Vertrag**

Vertrag über 25 oder 50 Jahre, wird im Grundbuch als Anmerkung eingetragen.

Eine Kündigung des Vertrags ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Bei einer Vertragsverletzung durch eine Partei, kann der Vertrag aufgelöst werden. Ausbezahlte Beiträge müssten anteilmässig zurückbezahlt werden.

#### **Entschädigung**

Grundbeitrag von Fr. 1'000.-/ha bei 25 Jahre oder Fr. 2'000.-/ha bei 50 Jahre bei Vertragsabschluss ausbezahlt.

Aufwertungsmassnahmen werden entschädigt. Beahlt wird das Defizit, wenn Massnahmen nicht kostendeckend ausgeführt werden können.

Zusätzlich gibt es die Grundpauschale Naturvorrang gemäss Instruktion Waldbiodiversität.

### **Nutzungen, Pflege und Unterhalt**

Massnahmen müssen dem Ziel entsprechen und erfolgen in gegenseitiger Absprache mit der DS lawa. Folgende Massnahmen sind weiterhin möglich:

- Unterhalt von bestehenden Anlagen und Wegen
- Sicherheitsholzerei entlang bestehender Infrastruktur
- Waldschutzmassnahmen nach Naturereignissen oder grossen Waldschäden

Keine Beweidung von Wald. Die DS lawa definiert Ausnahmen im Rahmen des Sömmerungsprojekts.